

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 2 E 1237/05.A (1)



Verkündet am: 28.09.2006

URTEIL

L. S. Fleck
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: irakisch

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Bonn und Kollegen,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main, - 03/1697/40 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 2775600-438 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Rachor als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2006 und vom 21.09.2006 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 29.10.2002 wird in den Ziffern 2 – 4 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, in der Person des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht vorher der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Der 1975 in Basra geborene, aus Bagdad stammende Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und mandäischen Glaubens. Er kam im Juli 2002 zusammen mit seiner verwitweten Mutter nach Deutschland und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid der Beklagten vom 29.10.2002, auf dessen Inhalt verwiesen wird, abgelehnt wurde. Hiergegen hat er am 08.11.2002 Klage erhoben, zuletzt mit der Begründung, wegen seines Glaubens in seiner Heimat von Teilen der muslimischen Bevölkerungsmehrheit mit dem Tod bedroht zu werden. Er beantragt,

1. den ablehnenden Bescheid der Beklagten aufzuheben und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
2. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Geschehnisse seit Erlass des ablehnenden Bescheids vertritt sie im Ergebnis die Auffassung, dass der Kläger im Irak keiner dem Staat zurechenbaren

mittelbaren Verfolgung durch islamistische Kreise wegen seiner mandäischen Volkszugehörigkeit unterliege.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2006 Zeugenbeweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Verfahren war wegen des Irak-Krieges mit Beschluss vom 14.04.2003 zum Ruhen gebracht und ist von der Beklagten am 13.04.2005 wieder aufgerufen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte, weil in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist, verhandeln und in der Sache entscheiden, obwohl die Beklagte sich in der mündlichen Verhandlung nicht hat vertreten lassen (§ 102 Abs.2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet, soweit sie auf die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter gemäß Art.16a Abs.1 GG gerichtet ist. Denn der Kläger ist nicht vor politischer Verfolgung aus dem Irak geflüchtet. Die Angehörigen der Glaubensgemeinschaft der Mandäer wurden zwar schon unter der Herrschaft Saddam Husseins benachteiligt. Von einer staatlichen bzw. staatlich geduldeten Verfolgung aus religiösen Gründen konnte allerdings nicht gesprochen werden. Das Gericht sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheids. Auch haben die Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2006 das Gericht nicht davon überzeugt, dass er von Mitgliedern der (damaligen) Regierung wegen einer angeblichen Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei inhaftiert

und misshandelt worden ist. Wegen des Regimewechsels wäre dieser Umstand ohnehin asylrechtlich unerheblich.

Soweit die Klage darauf gerichtet ist, die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG zu verpflichten, ist sie begründet. Die entgegengesetzte und von der Beklagten im gerichtlichen Verfahren aufrechterhaltene Feststellung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs.5 VwGO). Es ist nämlich beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in seine Heimat – er lebte zuletzt in Bagdad – dort wegen seiner Religionszugehörigkeit erheblichen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wäre. Das Gericht ist aufgrund der Einvernahme des Zeugen [REDACTED] eines Cousins des Klägers, zu der Überzeugung gelangt, dass die religiös bedingte Bedrohungslage im Irak zu Lasten des Klägers so konkret und so gravierend ist, dass ihm eine Rückkehr dorthin von Rechts wegen nicht zugemutet werden kann. Der Cousin hat – als Zeuge vom Hörensagen – im einzelnen bekundet, was seinen Eltern, die bis zu ihrer Flucht nach Jordanien im Februar 2006 in Bagdad gelebt haben und mit denen er in regelmäßigem telefonischen Kontakt steht, widerfahren ist. Insoweit wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 21.09.2006 verwiesen. Die Geschehnisse lassen sich so zusammenfassen, dass die Eltern des Cousins des Klägers seit dem Sturz des Saddam-Regimes in zunehmendem Maß von alltäglichen Drangsalierungen, ernstzunehmenden Drohungen und schließlich konkreten Angriffen auf ihr Leben seitens der muslimischen Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt waren. Das Gericht ist von der Richtigkeit dessen, was der Zeuge ausgesagt hat, überzeugt. Zum einen bestehen keine Zweifel daran, dass er (nur) dasjenige, was ihm seine Mutter telefonisch mitgeteilt hat, gegenüber dem Gericht zu Protokoll gegeben hat. Der Zeuge trat ernst und gegenüber dem Gericht mit wachem Interesse auf, ohne pathetisch zu sein oder dramatisch wirken zu wollen. Seine Schilderungen waren von Anfang an schlüssig, konsistent und in der Sache plausibel. Hieran änderte auch die anschließende Befragung durch das Gericht nichts. Auch auf konkrete Nachfragen blieb seine Aussage ohne jeden inneren Widerspruch. Wenn eine Frage des Gerichts sein Wissen überstieg, räumte er dies ein - gegebenenfalls begründete er es auch -, und wenn sie ihm Gelegenheit zur Präzisierung bot, dann fügten sich die nachgetragenen Details ohne Brüche in das bisher Gesagte ein. Zum anderen hat das Gericht keine begründeten Zweifel daran, dass

die Informationen, die ihm seine – für das Gericht als Zeugen unerreichbare - Eltern telefonisch übermittelt haben, der Richtigkeit entsprechen. Sie wirkten so, wie der Zeuge sie wiedergegeben hat, nicht aufgebauscht, sondern sachlich, und nicht abstrakt, sondern anschaulich. Ihre Kernaussage korrespondiert mit der zusammenfassenden Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts, wonach die „Gruppe der Mandäer als solche in einer Situation durchaus sehr hoher abstrakter Gefährdung lebt“ (Auskunft vom 01.06.2006 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Seite 6). Im Fall ihrer Rückkehr wäre der der gleichen Familie angehörige Kläger nicht (nur) das wahrscheinliche Opfer „ungerichteter“, von terroristischen Gruppierungen begangener Angriffe. Vielmehr müsste er als Mitglied der Familie [REDACTED] befürchten, wegen seiner Religionszugehörigkeit in asylerblicher Weise von Mitgliedern der islamischen Bevölkerungsmehrheit verfolgt zu werden. Was vom Auswärtigen Amt noch zurückhaltend bewertet wird (vgl. Lagebericht vom 29.06.2006, S.21: „Es ist nicht auszuschließen, dass der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung für Motiv und Intensität von Verfolgungshandlungen zukommt.“) muss in Bezug auf den Kläger als Gewissheit angesehen werden. Der Zeugenaussage ist eindeutig zu entnehmen, dass Grund für die von Nachbarn sowie unbekannten Personen ausgehenden Drangsalierungen und Angriffe auf die Familie der [REDACTED] ihre „falsche“ Religionszugehörigkeit ist. Asylrechtlich unerheblich ist, dass, wie die Beklagte noch im gerichtlichen Verfahren vortragen lässt, diese von der Bevölkerung ausgehenden konkreten Leibes- und Lebensgefahren dem irakischen Staat nicht zuzurechnen sind. Denn politische Verfolgung im Sinne des Gesetzes kann auch, wie hier, von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (§ 60 Abs.1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG). Da jedenfalls die Mitglieder der Familie [REDACTED] konkret mit dem Tod bedroht sind, kommt es nicht darauf an, ob insoweit (schon) von einer alle Mitglieder der Glaubensgemeinschaft der Mandäer betreffenden Gruppenverfolgung gesprochen werden kann. Dass weder der irakische Staat noch die dort stationierten multinationalen Streitkräfte noch irgendjemand sonst im Irak in der Lage ist, dem Kläger Schutz vor Verfolgung zu bieten, liegt angesichts der Auskunftslage, die der Beklagten bekannt ist und auf welche in der mündlichen Verhandlung Bezug genommen worden ist, auf der Hand und bedarf deshalb keiner vertieften Erörterung. Dem Kläger ist es schließlich auch nicht zuzumuten, Zuflucht in den kurdisch kontrollierten Gebieten im Norden des Irak zu suchen. In Dohuk, Arbil oder Sulaymaniya – und nur dort - würde der Kläger aller Wahrscheinlichkeit nach zwar nicht wegen seiner Religionszugehörigkeit verfolgt werden. Ein

Leben in diesen Provinzen kann ihm aber nicht als Alternative zur Schutzgewährung durch die Bundesrepublik Deutschland angesonnen werden. Denn ihm drohten dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingte Nachteile, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerbheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen. Da, wie zur Überzeugung des Gerichts feststeht, der Kläger keine Verwandten im kurdisch kontrollierten Teil des Nordirak hat, in deren Obhut er sich begeben könnte, wäre er den im Nordirak herrschenden prekären wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, die durch anhaltende Binnenwanderungsbewegungen verschärft werden, schutzlos ausgeliefert. Schon eine Unterkunft zu finden, wäre für den Kläger, die kein kurdisch spricht und sich schon daher mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sähe (vgl. hierzu die Auskunft des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien an das Verwaltungsgericht Köln vom 07.03.2005), nahezu unmöglich (vgl. zur humanitären Situation im Nordirak die Stellungnahme des UNHCR an das Verwaltungsgericht Stuttgart vom 06.09.2005). Es ist dem in den übrigen Landesteilen politisch verfolgten Kläger nicht zuzumuten, sich in eine solche Situation zu begeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 Abs.1 VwGO, 708 Nr.11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. oder